



# Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Rurtalbahnhof GmbH – Allgemeiner Teil (SNB-AT)

Veröffentlichung zur Stellungnahme durch Zugangsberechtigte ab 08.09.2018

Stellungnahme an [info@rurtalbahnhof.de](mailto:info@rurtalbahnhof.de)

Stand: ~~01.08.2018~~ 11.09.2019

<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung.....	5
2.2 Haftpflichtversicherung.....	6
2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis.....	6
Die Rurtalbahnhof vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Rurtalbahnhof GmbH verlangt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer Schienennetz-Benutzungsbedingungen getroffen hat.....	6
2.4 Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.....	7
2.5 Anforderungen an die Fahrzeuge.....	7
2.6 Sicherheitsleistung.....	7
<b>3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur</b> .....	<b>9</b>
3.1 Allgemeines.....	9
3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung.....	10
3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr.....	10
3.2 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege.....	11
3.6 Rahmenverträge.....	11
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	11
<b>4 Nutzungsentgelte</b> .....	<b>12</b>
4.1 Bemessungsgrundlagen.....	12
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	12
4.3 Umsatzsteuer.....	12
4.4 Zahlungsweise.....	12
4.5 Aufrechnungsbefugnis.....	12
<b>5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b> .....	<b>13</b>
5.1 Grundsätze.....	13
5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten.....	13
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	14
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	14
5.5 Mitfahrt im Führerraum.....	14
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	15
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	15

**Formatvorlagendefinition:** Überschrift 1  
**Formatvorlagendefinition:** Verzeichnis 2: Abstand Vor: 0 Pt.  
**Formatiert:** Nicht Erster Seitenkopf anders

**Feldfunktion geändert**  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.

**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.

**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.

**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.  
**hat formatiert:** Schriftart: 8 Pt.

<b>6</b>	<b>Haftung</b>	<b>15</b>
6.1	Grundsatz	15
6.2	Mitverschulden	15
6.3	Haftung der Mitarbeiter	16
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	16
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse	16
<b>7</b>	<b>Gefahren für die Umwelt</b>	<b>16</b>
7.1	Grundsatz	16
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	16
7.3	Bodenkontaminationen	16
7.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer	17
<b>0</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>3</b>
2.1	Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)	3
2.2	Infrastruktur-Nutzungsvertrag	4
2.3	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	4
2.4	Haftpflichtversicherung	4
2.5	Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis	4
2.6	Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge)	5
2.7	Sicherheitsleistung	5
<b>3</b>	<b>Benutzung der Eisenbahninfrastruktur</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines	5
3.2	Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung	6
3.3	Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr	6
3.4	Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege	7
3.5	Rahmenverträge	7
3.6	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	7
<b>4</b>	<b>Nutzungsentgelte</b>	<b>8</b>
4.1	Entgeltgrundsätze	8
4.2	Bemessungsgrundlagen	8
4.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	8
4.4	Umsatzsteuer	8
4.5	Zahlungsweise	8
4.6	Aufrechnungsbefugnis	8
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	<b>9</b>
5.1	Grundsätze	9
5.2	Information zu einzelnen Zugfahrten	9
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	10
5.5	Mitfahrt im Führerraum	10
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	10
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	10
<b>6</b>	<b>Haftung</b>	<b>10</b>
6.1	Grundsatz	10
6.2	Mitverschulden	10
6.3	Haftung der Mitarbeiter	10
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	10
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse	10
<b>7</b>	<b>Gefahren für die Umwelt</b>	<b>10</b>
7.1	Grundsatz	10
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	10
7.3	Bodenkontaminationen	10
7.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer	10
<b>8</b>	<b>Gegenseitigkeit</b>	<b>10</b>

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

## 1 Verzeichnis der Abkürzungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,76 cm

ABl.	Amtsblatt
<u>Abs.</u>	<u>Absatz</u>
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
<u>BdS</u>	<u>Betreiber der Schienenwege</u>
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI-	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Bremsst.	Bremstellung des Zuges / Fahrzeugs (+ P = Personenzug, + G = Güterzug)
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
<u>EBHaftpfIV</u>	<u>Eisenbahnhaftpflicht-Versicherungsverordnung</u>
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (ersetzt durch ERegG)
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
<u>FV-DB</u>	<u>Fahrdienstvorschrift der Deutschen Bahn AG</u>
<u>FV-NE</u>	<u>Fahrdienstverordnung für Nichtbundeseigene Eisenbahnen</u>
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
<u>Grz-</u>	<u>Grenze (Anschlussgrenze)</u>
HP	Haltepunkt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
<u>INV</u>	<u>Infrastruktur-Nutzungsvertrag</u>
<u>KonVEIV</u>	<u>Konventioneller Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung</u>
<u>KoRil</u>	<u>Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn AG</u>
<u>Mbr</u>	<u>Mindestbremsleistung</u>
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<u>S.</u>	<u>Seite</u>
<u>Ril</u>	<u>Richtlinie der Deutschen Bahn AG</u>
<u>SbV</u>	<u>Sammlung betrieblicher Vorschriften</u>
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
<u>Str.-Kl.</u>	<u>Streckenklasse</u>
<u>SZB</u>	<u>Signalisierter Zugleitbetrieb nach KoRil 437</u>
<u>TF</u>	<u>Triebfahrzeug-Führer</u>
<u>TfzTEIV</u>	<u>Triebfahrzeug-Transeuropäische Eisenbahninteroperabilitätsverordnung</u>
<u>TPS<u>u</u>w.</u>	<u>Trassenpreissystem und so weiter</u>
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
<u>Z.B. ZLB</u>	<u>Zugleitbetrieb zum Beispiel</u>

## 2.1 Zweck und Geltungsbereich

- ~~1.1 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil – der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiber der Schienenwege (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) sind an die SNB-AT des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand September 2005, angelehnt.~~
- 1.2 Die SNB-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.3 Die SNB-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem BdS (nachfolgend Rurtalbahnhof GmbH) der Rurtalbahnhof GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur - mit Ausnahme der Nutzung von Serviceeinrichtungen - und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- ~~1.4 Die SNB-AT ergänzende sowie etwaige von den SNB-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den SNB-BT. Regelungen in den SNB-BT gehen den Regelungen in den SNB-AT vor.~~
- 1.5.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.
- 1.6.5 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Schienennetz-Benutzungsbedingungen in deutscher Sprache.
- ~~1.6 Der Allgemeine Teil (AT) der Schienennetz-Nutzungsbedingungen wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im Besonderen Teil wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Rurtalbahnhof GmbH anbietet. Außerdem werden die Entgeltgrundsätze konkretisiert.~~
- ~~1.7 Die SNB werden im Internet unter [www.Rurtalbahnhof.de](http://www.Rurtalbahnhof.de) unter der Rubrik **Infrastruktur** veröffentlicht.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

## 3.2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 3.2.1 Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)

Für den Zugang zum Schienennetz der Rurtalbahnhof GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

1. Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH (SbV)
2. Trassenanmeldeformular der Rurtalbahnhof GmbH
3. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
4. Ril 408 Deutsche Bahn AG: Züge fahren und Rangieren (FV-DB)
5. Ril 437 Deutsche Bahn AG: Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)
6. Ril 483 Deutsche Bahn AG: Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB)
7. Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)
8. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
9. VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie; enthalten in der Ril 492.0753 Deutsche Bahn AG
10. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie; enthalten in der Ril 492.0755 Deutsche Bahn AG

Vorschriften und Regelwerke der Rurtalbahnhof GmbH sind hinterlegt auf <http://www.Rurtalbahnhof.de> unter der Rubrik **Infrastruktur**.

Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Bahn AG sind hinterlegt auf <http://www.bahn.de> im Bereich **Konzern/Netz/Infrastruktur/Netzzugang**.

Sonstige netzzugangsrelevante Regelwerke stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten auf Anfrage einmalig kostenfrei zur Verfügung. Auf diesem Weg zur Verfügung gestellte Regelwerke unterliegen keiner Aktualisierung.

## 3.2 — Infrastruktur Nutzungsvertrag

Der Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ("Infrastruktur Nutzungsvertrag — INV") ist Voraussetzung für den Zugang zum Schienennetz der Rurtalbahnhof GmbH.

### 3.2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

2.13.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres eines Infrastruktur Nutzungsvertrages weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU;

einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG. Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
- erbringen

2.13.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
- erbringen.

Bei Abschluss eines Infrastruktur Nutzungsvertrages weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

- ~~einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder~~
- ~~einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen;~~
- ~~einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG.~~

**Formatiert:** Formatvorlage Formatvorlage Frutiger45Light 10 pt Block Vor: 4 pt + Hängen..., Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

2.13.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Rurtalbahnbahn GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.13.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, ~~der~~ ~~oder der~~ Sicherheitsbescheinigung ~~oder der~~ zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahnbahn GmbH unverzüglich schriftlich mit.

### 3.4.2 Haftpflichtversicherung

~~Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält. Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpflV) vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2401) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Rurtalbahnbahn GmbH unverzüglich schriftlich an.~~

2.2.1 ~~Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnbahn GmbH unterhält.~~

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

2.2.2 ~~Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Rurtalbahnbahn GmbH unverzüglich schriftlich mit.~~

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,02 cm

### 3.5.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

2.3.1 ~~Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss~~

a) ~~soweit der aus der Anlage 1 der Transeuropäischeisenbahn-Interoperabilitätsverordnung ersichtliche deutsche Teil des transeuropäischen Eisenbahnsystem benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,~~

b) ~~im Übrigen die Anforderungen der für die EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.~~

~~Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.~~

**Formatiert:** Einzug: Erste Zeile: 0 cm

2.5.1 ~~Das EVU stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die nachstehenden Anforderungen erfüllt. In begründeten Fällen und/oder aus gegebenem Anlass erbringt das EVU entsprechende Belege gegenüber den zuständigen Stellen.~~

2.5.2 ~~Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.~~

2.3.5.23 ~~Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).~~

2.5.4 ~~Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnbahn (SbV) ausgebildet sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der Rurtalbahnbahn GmbH einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt.~~

~~2.5.5 Die Rurtalbahnbahn vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem **P**Betriebspersonal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen **Orts- und Streckenkenntnis** (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich eines **Erfüllungsgewilligen** bedienen. Die Rurtalbahnbahn GmbH verlangt für die Vermittlung der Orts- und Strecken-~~

**Formatiert:** Überschrift 2;RTB Überschrift 2

~~kenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer Schienennetz- Benutzungsbedingungen getroffen hat. Die Vermittlung der Streckenkenntnis erfolgt für das EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung einmalig kostenlos durch die Rurtalbahnhof GmbH. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderlichen Kenntnisse auch selbst vermitteln.~~

~~Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge)~~

2.4 Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

### 2.5 Anforderungen an die Fahrzeuge

~~2.5.1 2.6.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung~~

a) ~~soweit der aus der Anlage 1 der Transeuropäischeisenbahn-Interoperabilitätsverordnung ersichtliche deutsche Teil des transeuropäischen Eisenbahnsystems benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,~~

b) ~~im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.~~

~~Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist. e zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 KonVEIV verfügen.~~

~~2.6.2 Regelfahrzeuge nach §18 EBO können gemäß Ziffer 2.6.3 eingesetzt werden. Die Einsatzbedingungen für Nebenfahrzeuge nach §18 EBO oder sonstige Fahrzeuge (z. B. für Erprobungsfahrten) sind gesondert zu vereinbaren.~~

~~2.5.6.3 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein. Die Ausrüstung der Schienenwege ist der SNB-AT zu entnehmen.~~

~~2.6.4 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.5.1 und 2.5.26 auf Verlangen der Rurtalbahnhof GmbH, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der EBV.~~

### 3.6.2.6 Sicherheitsleistung

~~2.6.7.1 Der Rurtalbahnhof GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG, gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 AEG.~~

~~2.6.7.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen~~

- ~~• bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,~~
- ~~• bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. oder~~

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Formatvorlage Formatvorlage Frutiger45Light 10 pt Block Vor: 4 pt + Hängen..., Einzug: Erste Zeile: 0,02 cm

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

**Formatiert:** Listenabsatz, Aufgezählt + Ebene: 1 +  
Ausgerichtet an: 1,25 cm + Einzug bei: 1,89 cm

2.6.7.3 An Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

**Formatiert:** Listenabsatz

2.6.3.1 Die Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.6.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten. Gemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.6.7.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.6.7.5 Die Rurtalbahn GmbH macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes: Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

2.6.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.6.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.6.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.6.6 Kann die Rurtalbahn GmbH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.6.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.



~~2.7.6~~ Kommt das EVU/der Zugangsberechtigte einem nach 2.7.1 berechtigten, schriftlich vorgetragene(n) Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, ist die Rurtalbahn ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

## 4.3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

### ~~4.1.3.1~~ Allgemeines

~~3.1.1~~ 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

~~3.1.2~~ 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen enthaltenden für die Rurtalbahn GmbH geltenden Vorschriften und Regelwerke.

~~3.1.3~~ 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind (z. B. Fahrplanunterlagen), stellt die Rurtalbahn GmbH dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen. Grundlage für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages (INV) zwischen dem Zugangsberechtigten und der Rurtalbahn GmbH. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe des INV zulässig.

~~3.1.2~~ 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der Rurtalbahn GmbH. Einschlägige Betriebsvorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften, SbV) sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne; jeweils, soweit für den Zugang objektiv erforderlich und soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt werden) stellt die Rurtalbahn GmbH dem EVU gegen Empfangsbestätigung einmalig kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausfertigungen werden gegen ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt gemäß Entgeltliste zur Verfügung gestellt, sofern die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der Rurtalbahn GmbH sind. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert vervielfältigen.

~~3.1.4~~ 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Rurtalbahn GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle.

## 3.2 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen

~~3.2.1~~ 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen richten sich nach den im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.

~~3.2.2~~ 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Rurtalbahn GmbH fehlende oder berichtigende Angaben binnen drei Arbeitstagen nach.

~~3.2.3~~ 3.2.3 Fehlende oder berichtigende Angaben sind bei Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans grundsätzlich innerhalb der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachzuliefern. Werden fehlende oder berichtigende Angaben nach Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachgeliefert, wird der Antrag als solcher zum Gelegenheitsverkehr behandelt.

~~3.2.4~~ 3.2.4 Abweichend von Punkt 3.2.3 Satz 1 sind fehlende oder berichtigende Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung der Rurtalbahn GmbH gemäß Punkt 3.2.2 nachzuliefern, wenn die Mitteilung dem EVU erst nach Ablauf oder bis zu zwei Tage vor Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 zugeht. Punkt 3.2.3 Satz 2 gilt entsprechend.~~3.1.4~~ Die Nutzung von Trassegleisen für einen Zeitraum vor Beginn oder nach Ende der im Trassenangebot ausgewiesenen Abfahr- oder Ankunftszeit ist möglich, sofern dem kein anderer Nutzungsanspruch entgegensteht. Dabei gilt der Zeitraum von bis zu 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende der im Trassenangebot ausge-

Formatiert: Kein Leerraum

wiesenen Zeiten als Zeit, die zur Vorbereitung oder zum Abschluss aller zur Nutzung des Schienenweges erforderlichen Bedienhandlungen notwendig ist (SNB-BT 4.1.2).

#### ~~4.2~~ 3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~3.2.1~~ Für 3.3.1 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens einen Monat vor dem zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, gestellt werden. Anträge müssen nach Anlage 8 EReg bis spätestens zu diesem zweiten Montag im April bei der Rurtalbahnhof GmbH eingegangen sein. ~~Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans der jeweils folgenden Fahrplanperiode gelten die Fristen gemäß Anlage 8 EReg.~~

3.3.2 Die Rurtalbahnhof GmbH erstellt nach Anlage 8 EReg spätestens bis zum zweiten Montag im Juli des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.

~~3.3.2.2~~ Zugangsberechtigte, die innerhalb der in Punkt 3.3.2.1 festgelegten Frist Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. ~~Die Stellungnahmen können schriftlich oder per E-Mail (info@rurtalbahnhof.de) abgegeben werden.~~ Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs und ist im Internet unter [www.rurtalbahnhof.de](http://www.rurtalbahnhof.de) in der Rubrik Infrastruktur veröffentlicht.

~~3.2.3~~ Nach Ablauf der Frist Ablauf der Frist gemäß Punkt 3.3.2.

3.3.4 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.3.2 ergreift die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.

~~3.3.2.4~~ Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

~~3.3.2.5~~ Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

#### ~~4.3~~ 3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~3.4.1~~ Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.

~~3.4.2~~ Die Rurtalbahnhof GmbH gibt unter Beachtung des § 42 und 44 EReg § 14d Satz 1 Nr. 2 AEG

- a) bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans innerhalb einer Frist von vier Wochen,
- b) bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen

ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab zur Zuweisung von Zugtrassen ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

~~3.4.3~~ Von der Frist gemäß Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b kann die Rurtalbahnhof GmbH in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:

- a) Zugfahrten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
- b) außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
- c) Probefahrten (Versuchszüge),
- d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen.

~~3.4.4~~ Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils fünf Arbeitstage. Die maximale Frist für die

Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.

- 3.43.5 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

#### 4.43.2 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege

- 3.54.1 Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen bei der Rurtalbahnhof GmbH, welche die Schienenwege auch anderer Betreiber betreffen, wird die Rurtalbahnhof GmbH, bei der der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.
- 3.54.2 Durch die Beteiligung anderer betroffener Betreiber der Schienenwege entstehende Kosten stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten in Rechnung.

### 3.6 Rahmenverträge

**4.5** Hat die Rurtalbahnhof GmbH im Besonderen Teil seiner Schienennetz-Benutzungsbedingungen den Abschluss von Rahmenverträgen nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:

- 3.65.1 Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können innerhalb des von der Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 47 ERegG festzulegenden Zeitraums gestellt werden. Diese Anträge koordiniert die Rurtalbahnhof GmbH nach Maßgabe des § 52 ERegG sowie der unter Punkt 3.76 getroffenen Regelungen.
- 3.65.2 Im Übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 49 ERegG gestellt werden.

#### 4.63.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht die Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen des § 52 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- Die Rurtalbahnhof GmbH wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- Die Rurtalbahnhof GmbH kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Im Übrigen wird das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach § 52 ERegG durchgeführt.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 1,25 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 10 Pt.

## 5.4 Nutzungsentgelte

### 5.1 — Entgeltgrundsätze

Die Trassenentgelte für die Nutzung des Schienennetzes der Rurtalbahn GmbH sind produktabhängig. Die Produkte und die jeweiligen produktabhängigen Entgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen. **Die Entgeltliste ist mit Inkrafttreten des ERegG integraler Bestandteil der SNB.**

Weitere Details sind im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen SNB-BT Ziffer 4.1 beschrieben.

Somit wird gewährleistet, dass das Schienennetz der Rurtalbahn GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit als öffentliche Eisenbahn-Infrastruktur maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Die Rurtalbahn wendet hat ein Anreizsystem im Sinne der §§ 25 – 27 ERegG an, welches veröffentlicht und auslastungsabhängig ist. ([www.rurtalbahn.de](http://www.rurtalbahn.de))

### 5.24.1 Bemessungsgrundlagen

4.2.1 — Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege (nachfolgend: Trassenentgelt) der Rurtalbahn GmbH sind ihre im Trassenentgelt enthaltene Mindestzugangspaket gemäß **ERegG Anlage 2**.

4.2.2 — Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahn GmbH eine Ausfallentschädigung in Höhe des Regelentgeltes gemäß Entgeltliste. Darüber hinaus wird ein Stornoentgelt ab dem 60. Werktag vor dem ersten Verkehrstag nach der Liste der Entgelte fällig. Das Stornoentgelt entspricht maximal dem entgangenen Entgelt für die vereinbarte Zugtrasse.

4.2.3 — Die Liste der Entgelte der Rurtalbahn GmbH ist unter [www.rurtalbahn.de](http://www.rurtalbahn.de) unter der Rubrik **Infrastruktur** hinterlegt und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Rurtalbahn GmbH.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

### 5.34.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahn GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen gemäß der Liste der Entgelte durch die Rurtalbahn GmbH.

### 5.44.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahn GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### 5.54.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Rurtalbahn GmbH bestimmtes Konto zu überweisen.

### 5.64.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 65 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 6-4-5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### 6-2-5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten

5.2.1 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt sicher, dass dem Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich ~~Informationen auf [www.Rurtalbahnhof.de](http://www.Rurtalbahnhof.de) unter der Rubrik Infrastruktur in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung stehen; informiert wird:~~

- a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen, z. B.
- Bauarbeiten
  - vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
  - signaltechnische Änderungen
  - Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs
  - ~~sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z. B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).~~

~~Folgende weitere Informationen stellt die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich nach Kenntnis im Zusammenhang mit der betrieblichen Abwicklung (z. B. über den Zugleiter oder den Anlagenverantwortlichen) den betroffenen Zugangsberechtigten bereit:~~

- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- c) ~~die Position des Zuges (nur auf Anfrage),~~
- d) ~~Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen,~~
- d) ~~sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z. B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).~~

~~Die Kontakte zur Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH und zur Leitung der Abteilung Infrastruktur sind im Besonderen Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (Ziffer 9) hinterlegt.~~

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahnhof GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Traktion, Triebfahrzeug, Länge, Zugmasse bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen und deren jeweilige Position im Zugverband),

~~c) außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf (z. B. Reisende oder Gruppen von Reisenden mit Mobilitätseinschränkung)~~

~~d) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),~~

~~e) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z. B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage); Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.~~

~~Die Information hat über die Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH zu erfolgen. Der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt.~~

### 6-5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen ~~gemäß Unfallmeldetafel gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, die Gegenstand des Mindestzugangspakets gemäß ERegG Anlage 2 sind, werden diese dem EVU einmalig kostenfrei, weitere Ausfertigungen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht (s. Liste der Entgelte). Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke gelten.~~
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung lässt die Rurtalbahnhof GmbH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren, leitet Züge um oder sieht die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vor. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 52 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen.

### 6-4.5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahnhof GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

### 6-5.5 Mitfahrt im Führerraum

Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den

gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

#### 6-6.5.6Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### 6-7.5.7Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die Rurtalbahnhof GmbH führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die Rurtalbahnhof GmbH nutzt grundsätzlich die im Netzfahrplan für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen vorgehaltene Schienenwegkapazität. Etwaige Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen.

5.7.3 Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Für Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5. Planbare unterjährige, längerfristige Baumaßnahmen (> 1 Woche) werden mit den Zugangsberechtigten / EVU abgestimmt. Die Zugangsberechtigten / EVU werden von der Rurtalbahnhof GmbH hierüber im Vorfeld der Abstimmung schriftlich informiert. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die Rurtalbahnhof über die Durchführung.

5.7.3 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert der Rurtalbahnhof GmbH das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter [www.Rurtalbahnhof.de](http://www.Rurtalbahnhof.de) unter der Rubrik **Infrastruktur** bereitgestellt.

## 7.6 Haftung

### 7-4.6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

~~6.1.2 — 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden. Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.~~

6.1.3 Im Verhältnis zwischen Rurtalbahnhof GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von ~~10.000~~**3.000** Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### 7-2.6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfVG gelten entsprechend.

### 7-36.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

### 7-46.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

### 7-56.5 Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse

Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

## 8.7 Gefahren für die Umwelt

### 8-17.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### 8-27.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH (Zugleiter der Rurtalbahnhof im Stw. Dnf; der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### 8-37.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.



#### 8-4.7.4 Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer

Ist die Rurtalbahnhof GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Hat Die Rurtalbahnhof GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

#### 9 ~~Gegenseitigkeit~~

~~Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiger Betreiber von Schienenwegen (dritter Betreiber) Schienennetz-Benutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) der Rurtalbahnhof GmbH abweichen, so kann die Rurtalbahnhof GmbH, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten Betreibers der Schienenwege nutzt, dessen Schienennetz-Benutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).~~